



## **S A T Z U N G**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2008 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a) bis zu 3 Stunden € 25,00
  - b) bis zu 6 Stunden € 40,00
  - c) mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) € 50,00

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit (Dienstverrichtung) benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1.1 bei Gemeinderäten

|                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| a) als Jahresgrundbetrag in Höhe von       | € 600,00 |
| b) als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung | € 40,00  |
| c) als Sitzungsgeld je Ausschußsitzung     | € 20,00  |

1.2 bei Ortschaftsräten

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) als Jahresgrundbetrag in Höhe von | € 150,00 |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung       | € 30,00  |

Bei unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die **ehrenamtlichen Ortsvorsteher** der Ortschaften Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,78 des Mindestbetrages der Verordnung des Innenministeriums für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher.

Daneben erhalten sie für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von € 40,00

Die monatliche Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die regelmäßig durch Rechtsverordnung nach § 9 der Aufwandsentschädigungsgesetzes festgesetzten Anpassungsbeträge.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher erhalten eine **zusätzliche Aufwandsentschädigung**. Diese beträgt

1) für die Bürgermeister-Stellvertreter

|                                                                                              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Jahreszusatzpauschale                                                                     | € 600,00 |
| b) bei einer ununterbrochenen Dienstverrichtung von mehr als 2 Stunden je Tag der Vertretung | € 30,00. |

2) für die Ortsvorsteher-Stellvertreter

|                                                                                              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Jahreszusatzpauschale                                                                     | € 200,00 |
| b) bei einer ununterbrochenen Dienstverrichtung von mehr als 2 Stunden je Tag der Vertretung | € 20,00. |

Daneben erhalten auch die Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher im Vertretungsfalle für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in der in Absatz 1 festgesetzten Höhe.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters oder eines Ortsvorstehers erhält der jeweilige ehrenamtliche Stellvertreter eine Entschädigung nach §1.

- (5) Die **Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses** der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach/Ihringen/Merdingen (außer dem Bürgermeister der Stadt Breisach am Rhein) erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von € 40,00.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird jeweils im voraus gezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Jahresgrundbeträge und die Zusatzpauschalen werden im Monat Dezember eines jeden Jahres, die Sitzungsgelder jeweils vierteljährlich gezahlt.

#### § 4

##### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.12.1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 16.04.2008

Oliver Rein

Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.